STATUTEN

Verein UNI- KINDERGRUPPE Klagenfurt

Lakeside B02, 9020 Klagenfurt (beschlossen auf der Generalversammlung am 17. Oktober 2023)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen: Verein UNI-KINDERGRUPPE Klagenfurt

(2) Er hat seinen Sitz in 9020 Klagenfurt in Österreich.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Führung von Kindergruppen. Besondere Berücksichtigung finden dabei Kinder von Studierenden und Universitätsangehörigen sowie Bediensteten von Firmen die ihren Sitz im Lakeside Park haben.
- (2) Er setzt sich die Betreuung und Bildung von Kindern bis zur Kindergartenreife zur Aufgabe.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) die aktive Teilnahme aller Mitglieder am Betrieb der Kindergruppen und an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden;
 - b) Vorträge und Versammlungen, Diskussionsabende, Ausstellungen, Filmvorführungen, Arbeitskreise, Basare, gesellige Zusammenkünfte, usw.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Förderungen des Landes Kärnten gemäß dem Kärntner Bildungs- und Betreuungsgesetz,
 - b) Elternbeiträge für Zusatzleistungen laut Kärntner Zusatzleistungenverordnung K-ZLVO, LGBI. Nr. 35/2023, wobei die zulässigen Höchstbeträge die Deckung der für die Zusatzleistung tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten dürfen,
 - c) Subventionen jedweder Art,
 - d) Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Erbschaften und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und den angestellten MitarbeiterInnen.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der eine schriftliche Beitrittserklärung abgibt, die Statuten und das pädagogische Konzept für Eltern und Kind anerkennt und einhält.
- (3) Ordentliche Mitglieder können ihr(e) Kind(er) in der Kindergruppe unterbringen.
- (4) Die Aufnahme als ordentliches Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Die Reihungskriterien sind in der Kindergruppenordnung festgehalten und werden im Falle einer Nicht-Aufnahme den betreffenden Eltern offengelegt.
- (5) Als ordentliches Mitglied gelten die Eltern (gemeinsam) bzw. der (die) Alleinerzieher(in) eines aufgenommenen bzw. aufzunehmenden Kindes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied endet
 - a) durch freiwilligen Austritt, welcher schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, bis zum Monatsende angezeigt werden muss.
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod.
 - (2) Der Vorstand ist berechtigt, die ihre Verpflichtungen gröblich vernachlässigenden oder die Interessen des Vereines schädigenden Mitglieder durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit auszuschließen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, die/der mitzustimmen hat. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Ausgeschlossene Mitglieder können gegenüber dem Verein keinerlei Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie gehen aller aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte verlustig. Sie sind jedoch verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

Einnahmen nach § 3 (3) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die ordentlichen Mitglieder und der Vorstand erhalten für ihre Mitarbeit keine Bezahlung aus Mitteln des Vereines. Eine Rückerstattung von geleisteten Auslagen für Vereinstätigkeit ist gegen Vorlage von Belegen möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

- 1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Sie haben das Recht, in der Generalversammlung und an Elternabenden Anfragen und Anträge zu stellen und ihre Stimme abzugeben. Abstimmungen über Anträge können nur auf Generalversammlungen stattfinden.
- 2. Für jedes in der Kindergruppe aufgenommene Kind haben die Eltern bzw. ein Elternteil eine Stimme. Die Stimme ist unter den Elternteilen übertragbar und kann bei Abstimmung vom jeweils anwesenden Elternteil wahrgenommen werden. Die Stimme kann auch an andere ordentliche Mitglieder übertragen werden.
- Das passive Wahlrecht steht jedem ordentlichen Mitglied zu, das aktive Wahlrecht kann jedoch nur nach den jeweils zustehenden Stimmen wahrgenommen werden (pro aufgenommenes Kind eine Stimme). Die angestellten ElementarpädagogInnen und KleinkinderzieherInnen haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, nach bestem Vermögen an der Führung der Kindergruppe mitzuwirken. Dies schließt die aktive Mitarbeit ein.

Unter aktiver Mitarbeit ist der regelmäßige Besuch der Elternabende, die Mithilfe bei der Pflege und Wartung der Räumlichkeiten und des Gartens sowie der Einsatz bei sonstigen anfallenden Aktivitäten zur Ausgestaltung der Räumlichkeiten und des Gartens zu verstehen.

Eine finanzielle Abgeltung zu erwartender Mithilfe im Voraus ist nicht möglich, bei Nicht-Leistung von zugesagten Arbeiten werden diese an einen entsprechenden Professionisten vergeben und den entsprechenden Mitgliedern in Rechnung gestellt.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und Zweck des Vereins Schaden erwachsen kann. Insbesondere sind Informationen über die betreuten Kinder vertraulich zu behandeln.

Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und das pädagogische Konzept sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung zu befolgen.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung hat entweder auf Beschluss des Vorstandes oder von mindestens 1/10tel der Mitglieder oder auf Verlangen der Kassenprüfer binnen zwei Wochen stattzufinden.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder schriftlich einzuladen, zur ordentlichen Generalversammlung mindestens zwei Wochen vor dem außerordentlichen Generalversammlung mindestens fünf Tage vorher. Anberaumung einer Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet 30 Minuten später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (6) Wahlen und Beschlüsse außer Statutenänderungen § 19 und Auflösung § 18- erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Wahlen sind auf Antrag geheim abzuhalten. Im Falle von Stimmengleichheit gilt beim Wahlvorgang ein Wahlvorschlag als abgelehnt, bei Beschlüssen gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem deren Verlauf in den wichtigsten Teilen festgehalten wird. Alle Beschlüsse sind jedoch wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Ebenso sind bei den Wahlen Wahlvorschläge und -ergebnisse genau anzuführen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Obliegenheiten der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Bestimmung der Höhe der Förderungsbeiträge
- c) die Änderung und Ergänzung der Statuten
- d) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- e) die Entlastung des Vorstandes aufgrund des Rechenschaftsberichtes
- f) die Wahl der Kassenprüfer und die Entgegennahme ihrer Berichte
- g) die freiwillige Auflösung des Vereins
- h) sonstige Angelegenheiten, insbesondere solche, die wegen ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesamtinteressen des Vereins von der Gesamtheit der Mitglieder beschlossen werden sollen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 4-6 Mitgliedern, und zwar aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassier/in sowie wenn mehr als 4 Mitglieder gewählt werden den StellvertreterInnen der Letzteren.
- (2) Ein gesammelter Vorstandsvorschlag kann in der Generalversammlung gewählt werden.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt auf die Dauer eines Jahres bzw. bis zur nächstjährigen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wurde, hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder Kassenprüfers (einer Kassenprüferin) an dessen (deren) Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (5) Der Vorstand hat die Möglichkeit, eine begrenzte Zahl von Mitgliedern zu kooptieren. Diese haben beratende Funktion.
- (6) Dem Vorstand sollte jeweils ein/e VertreterIn des wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Personals der Universität Klagenfurt sowie ein Angestellter, einer im Lakesidepark ansässigen Firma, angehören.

§ 12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der/die Vorsitzende, in dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er/sie beruft die Sitzungen ein und führt in den Sitzungen und Veranstaltungen den Vorsitz. Er/sie vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung.

Der Schriftführer, in dessen Verhinderung sein/ihre StellvertreterIn, führt bei den Sitzungen und Versammlungen das Protokollbuch, er/sie verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.

Der Kassier, in dessen Verhinderung seine/ihre StellvertreterIn, besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstiger Einnahmen und die Auszahlungen sowie deren Verbuchung. Zu diesem Zweck hat er/sie ein Kassabuch zu führen. Er/sie führt auch das Mitgliederverzeichnis. Er/sie hat auch die Bestätigung über die geleisteten Beiträge vorzunehmen.

Der Vorstand ist der Generalversammlung gegenüber für die Durchführung von deren Beschlüssen verantwortlich und hat dieser in der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung Rechenschaft zu geben.

§ 13 Obliegenheiten des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins zwischen den Generalversammlungen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- c) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- d) die Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung
- e) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- f) die Beschlussfassung über Voranschlag und Rechnungsabschluss
- g) die Bestimmung der Höhe der Zusatzentgelte
- h) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder notwendig. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende, der/die ebenfalls mitzustimmen hat, den Ausschlag. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

Korrespondenzen und Bekanntmachungen des Vereins müssen vom Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn unterzeichnet werden. Betreffen sie Kassenangelegenheiten, so hat anstelle des Schriftführers der Kassier gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden bzw. deren StellvertreterIn zu unterfertigen.

§ 14 Kassenprüfer

Von der Generalversammlung werden zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, gewählt. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassengeschäfte und die übrige Vermögensverwaltung des Vereins laufend zu überwachen und der Generalversammlung über die Ergebnisse ihrer Kontrolltätigkeit zu berichten.

§ 15 Das Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsleben zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern und zwischen den Mitgliedern entscheidet das Schiedsgericht. Dieses wird gebildet, indem jeder Streitteil ein Vereinsmitglied zum Schiedsrichter wählt. Die beiden Schiedsrichter wählen ein drittes - an der Sache unbeteiligtes - Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Sollte bezüglich der Personen des Schiedsgerichtsobmannes keine Einigung erzielt werden, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen mit Stimmenmehrheit. Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichtes hat mitzubestimmen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Schiedsgerichtsmitgliedern zu unterfertigen ist.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung kann durch 2/3-Mehrheit in einer eigens hierzu einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes soll dieses verbleibende Vereinsvermögen folgenden Vereinen zufallen:

- "Kärntner Kinder-Krebshilfe"

Ankershofenstraße 10

9020 Klagenfurt

Im Speziellen zur Optimierung der medizinischen Betreuung der Kinder.

- "Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens" (AVS)

Fischlstraße 40

9020 Klagenfurt

Im Speziellen für die "AEH Frühförderung".

Das gespendete Vereinsvermögen ist für Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Über die Übergabe ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 17 Statutenänderung

Änderungen von Statuten können in einer Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden, sofern die Statutenänderung in der Einladung als eigener Tagesordnungspunkt angekündigt wurde.

§ 18 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr läuft vom 01.09.-31.08..

§ 19 Haftung des Vorstandes

Die Haftung des Vorstandes gilt ohne Ausnahme wie im Vereinsrecht festgelegt.

§ 20 Haftung des Vereins

Der Verein entzieht sich jedweder Haftung, die nicht unmittelbar in seinen Haftungsbereich fällt, sofern keine andere gesetzliche Regelung zur Anwendung kommt. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Verein keinerlei Haftung übernimmt, sollte es während der Betreuung der Kinder durch die Betreuerinnen des Vereins zu Zeckenbissen, Übertragung von Infektionskrankheiten oder ähnlichem kommen.

Ende der Statuten.